

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber der OGAW-Sondervermögen

**DWS Akkumula (ISIN: DE0008474024)**  
**DWS Aktien Schweiz (ISIN: DE000DWS0D27)**  
**DWS Aktien Strategie Deutschland (ISIN: DE0009769869)**  
**DWS Artificial Intelligence (ISIN: DE0008474149)**  
**DWS Biotech (ISIN: DE0009769976)**  
**DWS Deutschland (ISIN: DE0008490962)**  
**DWS Emerging Markets Typ O (ISIN: DE0009773010)**  
**DWS Europe Dynamic (ISIN: DE0005152375)**  
**DWS European Opportunities (ISIN: DE0008474156)**  
**DWS Eurovesta (ISIN: DE0008490848)**  
**DWS Financials Typ O (ISIN: DE0009769919)**  
**DWS German Equities Typ O (ISIN: DE0008474289)**  
**DWS German Small/Mid Cap (ISIN: DE0005152409)**  
**DWS Global Growth (ISIN: DE0005152441)**  
**DWS Global Natural Resources Equity Typ O (ISIN: DE0008474123)**  
**DWS Global Small/Mid Cap (ISIN: DE0008476508)**  
**DWS Global Water (ISIN: DE000DWS0DT1)**  
**DWS Health Care Typ O (ISIN: DE0009769851)**  
**DWS Qi LowVol Europe (ISIN: DE0008490822)**  
**DWS Smart Industrial Technologies (ISIN: DE0005152482)**  
**DWS Telemedia Typ O (ISIN: DE0008474214)**  
**DWS Top Dividende (ISIN: DE0009848119)**  
**DWS Top Europe (ISIN: DE0009769729)**  
**DWS TRC Deutschland (ISIN: DE000DWS08N1)**  
**DWS TRC Global Growth (ISIN: DE000DWS1W80)**  
**DWS TRC Top Dividende (ISIN: DE000DWS08P6)**  
**DWS US Growth (ISIN: DE0008490897)**  
**DWS Vermögensbildungsfonds I (ISIN: DE0008476524)**  
**E.ON Aktienfonds DWS (ISIN: DE0009848036)**  
**Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS (ISIN: DE0009769901)**  
**LEA-Fonds DWS (ISIN: DE0009769992)**

Wir beabsichtigen, die folgende Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

#### **1. Anpassung von „Smart Integration“**

Für die oben genannten OGAW-Sondervermögen (ausgenommen E.ON Aktienfonds DWS, Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS und LEA-Fonds DWS) wurden bei der vergangenen Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen bereits unter dem Paragraphen bezüglich „Vermögensgegenstände“ sogenannte Smart Integration-Kriterien eingeführt. Bei Smart Integration handelt es sich um einen Ansatz für die ESG-Integration („Environment, Social and Government“ – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), basierend auf vorausschauenden Daten, um Emittenten mit hohen Risiken für den Klimawandel und solche, die gegen internationale Nachhaltigkeitsstandards verstoßen, zu identifizieren. Diese Formulierung wird nun konkretisiert und angepasst.

Für die OGAW-Sondervermögen E.ON Aktienfonds DWS, Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS und LEA-Fonds DWS wird Smart Integration hingegen neu eingeführt.

Die Formulierung für alle oben genannten OGAW-Sondervermögen lautet wie folgt:

„Die Gesellschaft berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Um diese ESG-Kriterien zu berücksichtigen, nutzt die Gesellschaft eine spezielle Datenbank, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen. Diese Datenbank teilt nach einer Analyse der Daten die Investments einer von sechs möglichen Bewertungen zu. Erhält das Investment die niedrigste Bewertung eignet sich das Investment für das OGAW-Sondervermögen nicht, es sei denn, eine individuelle Überprüfung der Bewertung durch ein Gremium der Gesellschaft stellt fest, dass das Investment dennoch geeignet ist. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten. Hat bei bestehenden Investments das Investment aufgrund einer aktualisierten Analyse der Datenbank die niedrigste Bewertung, wird diese Bewertung durch das Gremium überprüft. Stellt das Gremium fest, dass das Investment weiterhin geeignet ist, muss das Investment nicht veräußert werden. Bestätigt das Gremium die aktualisierte Bewertung, so werden die entsprechenden Investments veräußert.“

## **2. Änderung des Wortlauts in Bezug auf die Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes**

Der Wortlaut der Teilfreistellung wird geändert. Die Formulierung „Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen (...) bis (...) und in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen (...)“ wird nun durch die Formulierung „Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen (...) bis (...) und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen (...)“ ersetzt.

Die Anlagegrenze für die für die nachstehenden OGAW-Sondervermögen lautet künftig wie folgt:

*Für die OGAW-Sondervermögen DWS Akkumula, DWS Emerging Markets Typ O, DWS Europe Dynamic, DWS Global Growth, DWS Vermögensbildungsfonds I und E.ON Aktienfonds DWS:*

„5. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 und in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für die OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Strategie Deutschland und DWS Global Small/Mid Cap:*

„9. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 8 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenze gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetz („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Schweiz:*

„7. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 und in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetz („InvStG“), dass mindestens zwei Drittel des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung

von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“)

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS Artificial Intelligence:*

„4. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

*Für die OGAW-Sondervermögen DWS Biotech, DWS Financials Typ O, DWS German Equities Typ O und DWS Health Care Typ O:*

„7. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für die OGAW-Sondervermögen DWS Deutschland, DWS European Opportunities, DWS Global Natural Resources Equity Typ O und DWS US Growth:*

„8. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für die OGAW-Sondervermögen DWS Eurovesta und DWS German Small/Mid Cap:*

„6. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 51% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS Global Water:*

„6. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 und 5 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens zwei Drittel des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS Qi LowVol Europe:*

„7. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 75% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS Smart Industrial Technologies:*

„5. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens zwei Drittel des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für die OGAW-Sondervermögen DWS Telemedia Typ O und Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS:*

„7. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 60% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS Top Dividende:*

„5. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 70% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS Top Europe:*

„7. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 6 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 70% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

*Für die OGAW-Sondervermögen DWS TRC Deutschland und DWS TRC Global Growth:*

„4. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt

werden („Mischfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

*Für das OGAW-Sondervermögen DWS TRC Top Dividende:*

„4. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

*Für das OGAW-Sondervermögen LEA-Fonds DWS:*

„5. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 80% des Aktivvermögens des OGAW-Sondervermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in solche Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt zugelassene oder in diesen einbezogene Aktien sind („Aktienfonds“).“

Die redaktionellen und klarstellenden Änderungen in den Besonderen Anlagebedingungen und im Verkaufsprospekt haben keinerlei inhaltliche Auswirkungen.

Die Änderungen treten am 1. März 2021 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen und des Verkaufsprospekts nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Februar 2021  
Die Geschäftsführung